

## Allgemeines

Die Förderung ist geregelt in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. Juni 2011 (8605 – 4\_520), MinBl. 2011, S.146.

Eine gleichzeitige Förderung des freiwilligen Nutzungsaustausches und der Beitragsübernahme in der Flurbereinigung ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist das Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Dieses Merkblatt stellt nur eine Zusammenfassung dar. Weitere und detailliertere Auskünfte können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Abt. Landentwicklung und Bodenordnung- eingeholt werden.

- in 55546 Bad Kreuznach, Rüdesheimer Str. 60-68 unter der 0671/820-0, -562, od. -510 oder
- in 55469 Simmern, Schloßplatz 10, unter der 06761/9402-0, -34 od. -35.

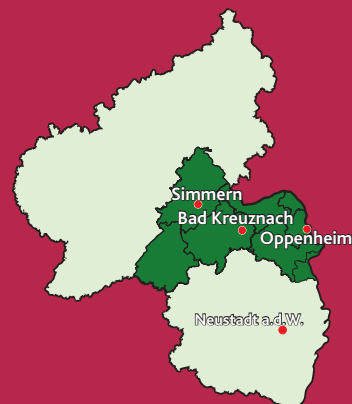


Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 820 -0  
Telefax 0671 820 -600

Schloßplatz 10  
55469 Simmern  
Telefon 06761 9402 -0  
Telefax 06761 9402 -75



[www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de)

## FÖRDERUNG DER LANGFRISTIGEN VERPACHTUNG



## Ziel und Zweck der Förderung

Langfristige Verpachtungen landwirtschaftlicher Nutzflächen werden gefördert um die Bewirtschaftungsstrukturen zu verbessern und die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt zu unterstützen.

Es wird unterschieden zwischen der Förderung des freiwilligen Nutzungstausches und der Beitragsübernahme in der Flurbereinigung.

## Förderung des freiwilligen Nutzungstausches

### Gegenstand der Förderung:

- langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landwirtschaft,
- Vergütungen an Helfer/innen und Generalpächter/innen und
- Vorarbeiten, soweit zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit des Landtausches nötig.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Es muss eine einheitlich zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 5 ha, bei Dauerkulturen mindestens 0,5 ha (bei Weinbergssteillagen 0,25 ha) entstehen. Eigentumsflächen des Pächters bzw. der Pächterin zählen mit.
- Die Pachtdauer muss mindestens 10 Jahre betragen.
- Der/die Pächter/in darf nicht mit dem/der Verpächter/in verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

### Zuwendungsempfänger:

- Am Nutzungstausch beteiligte Verpächter/innen (Leistungen für die Verpachtung dürfen nur an Nichtlandwirte gezahlt werden.)
- Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise oder andere juristische Personen als Generalpächter
- Helfer/innen

### Höhe der Förderung:

- Der/die Verpächter/in erhalten einmalig 200 EUR je ha landwirtschaftliche Nutzfläche 100 EUR je ha in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren
- Helfervergütung nach bestimmter Formel (nur, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wurde)
- Der/die Generalpächter/in können einmalig bis zu 25 EUR Zuschuss je Verpächter/in erhalten
- Max. 1.750 EUR für Vorarbeiten (auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfanges).

## Beitragsübernahme in der Flurbereinigung

### Gegenstand der Förderung:

Zusätzliche Verbesserung der Zusammenfassung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes in Flurbereinigungsverfahren.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Durch die verpachtete Fläche muss zusammen mit der angrenzenden Eigentums- und/oder Pachtfläche des Pächters bzw. der Pächterin eine einheitlich zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 5 ha, bei

Dauerkulturen mindestens 0,5 ha (bei Weinbergssteillagen 0,25 ha) entstehen.

- Der/die Verpächter/in muss sich durch Vertrag verpflichten, die Fläche für mindestens 10, bei Dauerkulturen mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt des Besitzüberganges in der Flurbereinigung an landwirtschaftliche Unternehmer/innen zu verpachten.
- Zuwendungsberechtigte müssen zum Planungstermin eine verbindliche Erklärung abgeben. Der Antrag auf Beitragsübernahme ist spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der (vorläufigen) Ausführungsanordnung zu stellen.
- Der/die Pächter/in darf nicht mit dem/der Verpächter/in verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

### Zuwendungsempfänger:

Eigentümer/innen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die an einem Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind.

### Höhe der Förderung:

Für Acker-Grünlandverfahren wird ein einmaliger Zuschuss zur Eigenleistung in Höhe von 100 EUR je ha bearbeiteter landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt.

In Weinbergverfahren beträgt der einmalige Zuschuss zur Eigenleistung 250 EUR je ha bearbeiteter Nutzfläche.

Der Zuschuss darf die im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenleistung nicht überschreiten.